

24.11.2020

Vorlage für die Sitzung des Sozialausschusses
am 26.11.2020

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD und der Abgeordneten des SSW

**Entwurf eines Krankenhausgesetzes für das Land Schleswig-Holstein - Landeskrankenhausgesetz (LKHG)
zu Drucksache 19/2042**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf der Landesregierung wird wie folgt geändert:

- 1. In § 5 „Beteiligte“ Absatz 1 wird eine neue Nummer 14 bis 16 wie folgt ergänzt:**

„14. Die Ärztekammer Schleswig-Holstein,
15. die Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein und
16. die Psychotherapeutenkammer“

- 2. In § 5 „Beteiligte“ Absatz 2 werden die Nummer 5,7 und 9 gestrichen und die Nummerierung angepasst. Zudem werden eine neue Nummer 7 und 8 wie folgt ergänzt:**

„8. Der Kinderschutzbund Schleswig-Holstein und
9. der oder die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung“

- 3. § 28 „Patientinnen und Patienten mit besonderem Betreuungsbedarf“ wird wie folgt geändert:**

„(1) Das Krankenhaus hat bei Patientinnen und Patienten mit besonderen Bedürfnissen die Betreuung und die Besuchszeiten entsprechend zu gestalten. Dies betrifft insbesondere Kinder und Jugendliche, schwangere Frauen und ihre Neugeborenen,

Patientinnen und Patienten mit Behinderung, Demenzerkrankte sowie sterbende Patientinnen und Patienten.

Im Übrigen ist die Mitaufnahme einer Begleitperson zu ermöglichen, wenn hierdurch die Aufnahme und Versorgung von Patientinnen und Patienten nicht beeinträchtigt wird

1. bei schwangeren Frauen im Rahmen der Geburt,

2. bei sterbenden Patientinnen und Patienten, oder

3. bei Demenzerkrankten,

soweit die verantwortliche Krankenhausärztin oder der verantwortliche Krankenhausarzt dies aufgrund der Art und der Schwere der Demenz befürwortet.

(2) Das Krankenhaus hat die Patientin oder den Patienten vorab darauf hinzuweisen, wenn keine gesetzliche Pflicht der Kostenträger zur Übernahme der Kosten der Mitaufnahme besteht.

(3) Das Krankenhaus soll ein Konzept für die Versorgung von Patientinnen und Patienten mit Demenz erarbeiten und umsetzen. Dabei soll ein Demenzbeauftragter oder eine Demenzbeauftragte im Krankenhaus benannt werden.

(4) Sterbende Patientinnen und Patienten oder Patientinnen und Patienten mit unheilbaren Erkrankungen und begrenzter Lebenserwartung haben in besonderem Maße einen Anspruch auf eine ihrer Würde entsprechende Behandlung sowie palliative Behandlungsmaßnahmen. Nach dem Tod der Patientin oder des Patienten hat das Krankenhaus Maßnahmen dafür zu treffen, dass Hinterbliebene angemessen Abschied nehmen können.

(5) Das Krankenhaus ist verpflichtet, in regelmäßigen Abständen sein Personal über die besonderen Belange von Patientinnen und Patienten mit besonderem Betreuungsbedarf zu schulen.“

§ 28a „Kinderschutz und Kinder im Krankenhaus“

(1) Die Krankenhäuser sind im Rahmen ihres Versorgungsauftrages zur kindgerechten Unterbringung und Versorgung von Kindern verpflichtet. Sie haben Kinderschutzkonzepte zu entwickeln. Die Krankenhäuser beraten die sorgeberechtigten Angehörigen von Kindern im Zusammenhang mit deren Aufenthalt im Krankenhaus bei der Klärung und Bewältigung von Problemen für die gesundheitliche Entwicklung und informieren über sonstige geeignete Hilfeangebote.

(2) Kinder und Jugendliche sollen grundsätzlich in Kinderkrankenhäusern oder Abteilungen für Kinder- und Jugendmedizin oder Kinderchirurgie behandelt werden. Jugendliche können unter Beachtung ihres Entwicklungsstandes, Alters und der geplanten Behandlung in Erwachsenenabteilungen untergebracht werden, wenn dort eine altersangemessene Behandlung, Pflege und Betreuung sichergestellt ist.

(3) Der Krankenhausträger bietet bei Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, an, eine Begleitperson aufzunehmen.

(4) Das Krankenhaus unterstützt in Zusammenarbeit mit der zuständigen Behörde die pädagogische Betreuung von Kindern und Jugendlichen, die über längere Zeit im Krankenhaus behandelt werden.

(5) Krankenhäuser mit Fachrichtungen für Frauenheilkunde und Geburtshilfe oder für Kinderheilkunde tragen zum frühzeitigen Erkennen von das Wohl von Kindern gefährdenden Lebenssituationen bei und wirken auf die jeweils notwendigen Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen hin. Sie arbeiten hierzu insbesondere mit Einrichtungen und Diensten der öffentlichen und freien Jugendhilfe und dem öffentlichen Gesundheitsdienst zusammen und beteiligen sich an den lokalen Netzwerken nach §8 des Kinderschutzgesetzes S-H.

§ 28b Menschen mit Behinderung im Krankenhaus

(1) Den besonderen Belangen und Bedürfnissen von Menschen mit Behinderung ist bei der medizinischen Behandlung, sozialen Beratung und Betreuung sowie der räumlichen Unterbringung in angemessener Weise Rechnung zu tragen. Bei Patientinnen und Patienten mit Behinderung ist auf Wunsch die notwendige Mitaufnahme einer Assistenz/Begleitperson vom Krankenhaus sicherzustellen.

(2) Menschen mit Behinderung haben ein Recht darauf, Krankenhausleistungen unter Achtung ihrer Würde und Persönlichkeit in Anspruch zu nehmen. Das Krankenhaus koordiniert erforderliche Unterstützungsleistungen, insbesondere technische oder persönliche Hilfen. Es stimmt sich hierzu, insbesondere bei Menschen mit eingeschränkter Kommunikationsfähigkeit, mit Betreuern, Angehörigen oder Einrichtungen ab.“

4. In § 29 „Zusammenarbeit im Gesundheitswesen“ Absatz 2 wird nach dem Wort „Ärzten“ das Wort „, Hebammen“ eingefügt.

5. In § 31 „Sozialdienst im Krankenhaus, Krankenhauseelsorge und ehrenamtliche Hilfe“ wird in Absatz 1 ein neuer Satz 1 wie folgt eingefügt:

„Die Patientinnen und Patienten haben das Recht auf soziale Beratung und Betreuung.“

6. In § 31 „Sozialdienst im Krankenhaus, Krankenhauseelsorge und ehrenamtliche Hilfe“ wird im Absatz 2 ein neuer Satz 3 wie folgt angefügt:

„Die Fachkräfte des Sozialdienstes sind staatliche anerkannte Sozialarbeiter*innen, Sozialpädagog*innen oder Personen mit vergleichbaren Qualifikationen.“

7. In § 31 „Sozialdienst im Krankenhaus, Krankenhauseelsorge und ehrenamtliche Hilfe“ wird der Absatz 3 wie folgt geändert:

„(3) Aufgabe des Sozialdienstes im Krankenhaus ist es, die Patientinnen und Patienten und gegebenenfalls deren Bezugspersonen in sozialen Fragen bedarfsgerecht zu beraten und zu betreuen und ihnen erforderlichenfalls Hilfen nach den Büchern des Sozialgesetzbuches zu vermitteln. Seine Aufgaben erfüllt der Sozialdienst im Kran-

kenhaus in enger Abstimmung mit den ärztlichen, psychotherapeutischen und pflegerischen Diensten.“

8. In § 31 „Sozialdienst im Krankenhaus, Krankenhausseelsorge und ehrenamtliche Hilfe“ wird ein neuer Absatz 4 und Absatz 5 wie folgt ergänzt:

„(4) Der Sozialdienst berät Mütter und Väter nach der Geburt eines Kindes über mögliche Hilfen für sich und das Kind im Sinne des Gesetz zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Schleswig-Holstein (Kinderschutzgesetz) und stellt die notwendigen Kontakte zu Einrichtungen, die frühe Förderung und frühe Hilfen anbieten, her.

(5) Der Sozialdienst des Krankenhauses erstellt mit der Krankenhausleitung ein Konzept für ein qualifiziertes Entlassmanagement, Dieses muss zwingend Möglichkeiten der Kurzzeitpflege oder anderer unterstützender Maßnahmen der nachgehenden Genesung durch das Krankenhaus oder beteiligte Partnerorganisationen enthalten.“

9. In § 31 werden die bisherigen Absätze 4 bis 6 zu Absätzen 6 bis 8.

10. In § 32 „Sonstige Pflichten“ wird einer neuer Absatz 5 wie folgt ergänzt.

„(5) Das Krankenhaus ist verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zur Erkennung, Verhütung und Bekämpfung von Krankenhausinfektionen zu treffen, insbesondere die allgemein anerkannten Richtlinien und Regeln der Krankenhaushygiene zu beachten. Es hat dem jeweiligen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse entsprechende Hygienestandards einzuhalten. Das Krankenhaus ist verpflichtet einen Hygieneplan nach den Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes und der Landesverordnung über die Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen (MedIpVO) aufzustellen und patienten- und personalöffentlich auszuhängen.“

Bernd Heinemann
und Fraktion

Christian Dirschauer
und die Abgeordneten des SSW